

Vereinbarung

über die Durchführung und Abrechnung von Gripeschutzimpfungen für einen erweiterten Versichertenkreis außerhalb der Vorgaben der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) durch Apotheken nach § 132e Absatz 1a SGB V in Verbindung mit § 20i Absatz 2 SGB V

zwischen

dem Bayerischen Apothekerverband e. V., Keplerstraße 20, 81679 München,

nachfolgend „BAV“ genannt

einerseits

und

- der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München

- dem BKK Landesverband Bayern, Züricher Str. 25, 81476 München, handelnd für die der Vereinbarung beitretenen Betriebskrankenkassen

- der IKK classic, Aidenbachstraße 56, 81379 München

nachfolgend „Krankenkassen“ genannt

andererseits

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wird der mit Wirkung ab 08.04.2023 geschlossene Vertrag zur Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e Absatz 1a SGB V zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) und dem Deutschen Apothekerverband e.V. (DAV) für alle öffentlichen, bayerischen Apotheken ergänzt:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die Krankenkassen und der BAV regeln mit dieser Vereinbarung die Durchführung und Abrechnung von Gripeschutzimpfungen für Versicherte ab 18 Jahren der Krankenkassen sowie der dieser Vereinbarung nach § 4 zukünftig beigetretenen Krankenkassen, die außerhalb der Vorgaben der SI-RL durchgeführt werden, soweit es die Krankenkassen sowie die dieser Vereinbarung nach § 4 zukünftig beigetretenen Krankenkassen anbieten. Die Krankenkassen sowie die dieser Vereinbarung nach § 4 zukünftig beigetretenen Krankenkassen informieren den BAV, wenn ihnen dieses Angebot nicht mehr möglich sein sollte.
- (2) Das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses ist von den Versicherten durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder gegebenenfalls eines anderen von dem jeweiligen Kostenträger ausgestellten gültigen Anspruchsnachweises in der Apotheke nachzuweisen.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen und Voraussetzungen des zwischen dem GKV-SV und dem DAV mit Wirkung ab 08.04.2023 geschlossenen Vertrages zur Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e Absatz 1a SGB V entsprechend.

§ 2

Abrechnung

Die Abrechnung von Impf- und Nebenleistungen sowie Impfstoffen ab der Impfsaison 2023/24 erfolgt entsprechend der Regelungen und Voraussetzungen zur Abrechnung des § 6 des zwischen dem GKV-SV und dem DAV mit Wirkung ab 08.04.2023 geschlossenen Vertrages zur Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e Absatz 1a SGB V.

Die Vergütung der Impfleistung bei Gripeschutzimpfungen für Versicherte nach dieser Vereinbarung wird unter Angabe des Sonderkennzeichens (SOK 17717363) abgerechnet. Die Sonderkennzeichen für Nebenleistungen und den Grippeimpfstoff entsprechen denen des zwischen GKV-SV und DAV geschlossenen Vertrages. Es gelten die übrigen Vorgaben des Anhang 4 – Schutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e SGB V zur Technischen Anlage 1 zur Arzneimittelabrechnungsvereinbarung gemäß § 300 Absatz 3 SGB V.

Die Verwendung des SOK für Gripeschutzimpfungen aus dem Vertrag Schutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e Absatz 1a SGB V für anspruchsberechtigte Versicherte nach dieser Vereinbarung führt nicht zur Absetzung der Vergütung für Apotheken.

§ 3

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.10.2023 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem im Rubrum genannten Vereinbarungspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. März schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung durch einzelne im Rubrum genannte Krankenkassen berührt das Vereinbarungsverhältnis zwischen den übrigen Vereinbarungspartnern nicht. Die Vereinbarung wird insoweit zwischen den übrigen Vereinbarungspartnern aufrechterhalten.
- (3) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vereinbarungspartner sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

§ 4

Beitrittsmöglichkeit

Dieser Vereinbarung können weitere Krankenkassen beitreten. Der Beitritt erfolgt durch Übermittlung der Beitrittserklärung gemäß Anhang gegenüber dem BAV unter Angabe des Namens und des IK der beitretenden Krankenkasse. Durch Zugang der Beitrittserklärung beim BAV wird der Beitritt für die beitretende Krankenkasse wirksam. Der Beitritt kann von der beigetretenen Krankenkasse gegenüber dem BAV unter Beachtung der in § 3 Abs. 2 genannten Frist gekündigt werden.

Die Vereinbarung hat Rechtswirkung für die Betriebskrankenkassen, sobald sie dieser gegenüber dem BKK Landesverband Bayern beigetreten sind. Der BKK Landesverband Bayern teilt dem BAV unverzüglich mit, welche Betriebskrankenkassen der Vereinbarung beigetreten sind. Beigetretenen Betriebskrankenkassen können ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. März gegenüber dem BKK Landesverband kündigen. Dieser teilt dem BAV die Kündigung des Beitritts unverzüglich mit.

Anhang: Beitrittserklärung

Beitrittserklärung

zwischen

dem Bayerischen Apothekerverband e. V.

und

der unterzeichnenden Krankenkasse

zur Vereinbarung über die Durchführung und Abrechnung von Gripeschutzimpfungen für einen erweiterten Versichertenkreis außerhalb der Vorgaben der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) durch Apotheken nach § 132e Absatz 1a SGB V in Verbindung mit § 20i Absatz 2 SGB V

Die unterzeichnende Krankenkasse ist:

Name: _____

Anschrift: _____

PLZ und Ort: _____

IK Nummer/n: _____

Vertretungsberechtigter: _____

umfassend über die Ziele und Inhalte der oben genannten Vereinbarung informiert. Der Vereinbarungstext liegt der unterzeichnenden Krankenkasse vor. Sie nimmt auf Grundlage dieser Beitrittserklärung an der Vereinbarung teil. Ferner verpflichtet sie sich zur Einhaltung und Umsetzung der Regelungen aus der oben genannten Vereinbarung.

Ort, Datum

Krankenkasse, Name, Unterschrift